

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 116/09 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Hauptverwaltung und Regionaldirektion Münster,
Hoher Heckenweg 76-80, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des erkennenden Senats vom 24. August 2009 - B 1 KR 106/09 B - Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, einen Rechtsanwalt beizuordnen und Wiedereinsetzung für die Be-
schwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2009 zu gewähren, wird abgelehnt.

Die "Beschwerde" des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Senats wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 24.8.2009 - B 1 KR 106/09 B - die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 7.5.2009 als unzulässig verworfen. Dagegen wendet sich der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 7.9.2009 und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) sowie Wiedereinsetzung zu gewähren, und erhebt "Beschwerde" gegen den zuvor genannten Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG).

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, die Beschwerde des Klägers ist zurückzuweisen.
- 3 1. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine allenfalls in Betracht kommende Anhöhrungsrüge nach § 178a SGG gegen den Beschluss des BSG vom 24.8.2009 - B 1 KR 106/09 B - wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs Erfolgsaussichten haben könnte, da dem Kläger - soweit hier von Interesse - in erforderlichem Umfang rechtliches Gehör gewährt worden ist. Für - allenfalls sinngemäß begehrte - PKH für ein Wiedereinsetzungsgesuch (§ 67 SGG) liegt nichts vor, was für Erfolgsaussichten sprechen könnte.
- 4 2. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des erkennenden Senats vom 24.8.2009 - B 1 KR 106/09 B - ist unzulässig, da das Gesetz keine Beschwerde gegen Beschlüsse des BSG vorsieht. Soweit der Kläger mit der "Beschwerde" sinngemäß eine Anhöhrungsrüge geltend machen will und Wiedereinsetzung für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil erstrebt, ist dies unzulässig. Solche Anträge können wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte gestellt werden (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG).
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

